

Die Rolle des übermäßigen Alkoholgenusses und des Alkoholmißbrauchs als kriminalitätsfördernde Faktoren war auch im Jahre 1967 nicht geringer als im Vorjahr. Der Anteil der Strafrechtsverletzer, die unter Alkoholeinfluß handelten, betrug:

1964	27,3 Prozent
1965	30,6 Prozent
1966	31,8 Prozent
1967	31,0 Prozent

Nach wie vor werden die folgenden Straftaten überwiegend unter Alkoholeinwirkung begangen⁵:

Raub	52,2 Prozent
Vergewaltigung	59,6 Prozent
vorsätzliche Körperverletzung	54,8 Prozent
Sachbeschädigung (soz. Eigentum)	55,4 Prozent
Sachbeschädigung (pers. Eigentum)	60,5 Prozent
Verkehrsdelikte	66,2 Prozent

Die im vergangenen Jahr durchgeführten Untersuchungen sowie die weiterhin gewonnenen praktischen Erfahrungen haben die außerordentliche Vielschichtigkeit dieses Problems und seine Verflochtenheit mit vielen Seiten unseres gesellschaftlichen Lebens bloßgelegt und gezeigt, daß zur Schaffung eines wirksamen Systems der Vorbeugung gegen übermäßigen Alkoholgenuß, Alkoholmißbrauch und Alkoholismus noch beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden sind und daß seine Entwicklung längere Zeit erfordert.⁶

So hellen bereits wenige grobe Züge der Statistik einige wesentliche Bedingungen des Wirksamwerdens des neuen, sozialistischen Strafrechts auf. Unverkennbar sind die Fortschritte in der Entwicklung eines breiten gesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität und seiner Wirksamkeit. Klar zeichnen sich aber auch diejenigen Komplexe ab, von deren — nur allmählich möglichen — Lösung die weitere Zurückdrängung der Kriminalität künftig maßgeblich abhängig sein wird. Nur wenn man sie sich schonungslos bewußt macht, wird eine weitere erfolgreiche Bewältigung der Aufgaben möglich sein.

Zu den wichtigsten theoretischen Leistungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gehört bekanntlich die Erkenntnis, daß der Sozialismus kein kurzfristiges Durchgangsstadium zwischen Kapitalismus und Kommunismus ist, sondern eine eigene, relativ selbständige Gesellschaftsformation.⁷ Von hier aus müssen wir auch tiefer in die Probleme der künftigen Kriminalitätsbekämpfung eindringen. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse haben gesiegt, und die Arbeiter- und Bauern-Macht ist in der DDR fest begründet. Aber daraus folgt nicht schon automatisch die sozialistische Lösung aller Probleme und die allseitige Überlegenheit über den Kapitalismus. Es sind gewissermaßen erst einmal die stabilen Ausgangsbedingungen für die Entfaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft geschaffen. Nun muß die konstruktive Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in den Mittelpunkt der gesamten Arbeit gerückt werden. Das heißt, das neue Strafrecht wird während eines längeren Prozesses der vollen Ausbildung unserer grundlegend neuen sozialen Ordnung wirksam. Die ihre eigene ökonomische Macht und politische Herrschaft ausübende Gemeinschaft des werktätigen Volkes

muß unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die durch sie selbst in Gang gesetzten neuartigen gesellschaftlichen Prozesse und die komplizierten Probleme der wissenschaftlich-technischen Revolution durch die immer vollkommeneren Auffaltung der sozialistischen Demokratie meistern. Sie muß ihre Macht gegen einen erfahrenen, aggressiven imperialistischen Klassenfeind verteidigen, dessen wahre Absichten in der Alleinvertretungsanmaßung Bonns, die einer permanenten Kriegserklärung gegen die DDR gleichkommt, formuliert sind. Mit den Notstands Vollmachten für die derzeitige offene Militärdiktatur der Monopole sind die aggressiven Bestrebungen des westdeutschen Imperialismus in ein neues, gefährliches Stadium eingetreten. Diese Tatsache erfordert höchste Wachsamkeit.

Die wesentlichen materiellen und im zunehmenden Maße auch geistig-kulturellen Bedingungen in der DDR ermöglichen, daß der Mensch seine persönlichen Lebensverhältnisse in bewußter Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen gestalten und seine individuellen Kräfte in der sozialistischen Gemeinschaft frei entfalten kann. Unsere Gesellschaft kann für jedermann, sobald er nur will, ein sauberes und anständiges Leben im Einklang mit den Gesetzen gewährleisten. Dennoch hat sie sich auf eine lange Periode nur sehr allmählicher Verminderung (oder gar zeitweiliger Stagnation) der Kriminalität einzurichten, weil eine enorme Vielfalt von Bedingungen, die noch zu Kriminalität führen können, nur schrittweise in einem langwierigen Entwicklungsprozeß aufgehoben werden kann. Aber die sozialistische Gesellschaft kann und wird sich nicht mit der Existenz der Kriminalität abfinden, sondern nach Maßgabe der wachsenden Möglichkeiten den Kampf um ihre Einengung allseitig verstärken, weil dies eine notwendige Seite der Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist. Eine Hauptvoraussetzung dafür ist die weitere Qualifizierung der Leitung der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung.

In den Mittelpunkt der gesamten Führungs- und Leitungstätigkeit wird jetzt notwendig die Aufgabe der Organisation und Koordinierung der verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnisse, Teilsysteme und Elemente gerückt. Es geht um den bewußten Ausbau und die Verflechtung aller Teilgebiete des gesellschaftlichen Lebens im Komplex, als System. Es geht um die volle Einstellung auf die inneren Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft und auf die Dynamik ihrer Entwicklung. Das neue Strafrecht ist folglich auf die immer vollkommeneren Integration der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in das Gesamtsystem der Gestaltung des Sozialismus gerichtet. Seinen konzentriertesten Ausdruck findet dies in Art. 1 und 3 des neuen StGB und Art. 90 der Verfassung. Das sind bereits systemregelnde Aspekte, wenn auch noch sehr allgemeine, weil ja das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus nicht fertig vorgegeben, sondern als Prozeß aufzufassen ist. Das heißt: Das neue Strafrecht kann und will nicht das fertige System der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung konzipieren, sondern es verlangt die schöpferische Gestaltung dieses Systems entsprechend der Dynamik des Gesamtsystems. Dazu wird eine auf weite Sicht angelegte Konzeption als Bestandteil des Modells des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus benötigt. Die damit verbundenen neuen Anforderungen an die Leitung der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung verlangen eine wesentliche Erhöhung des Niveaus der theoretischen Arbeit.⁸

5 Angaben beziehen sich auf das Jahr 1967.

6 Vgl. Müller / Wittkopf, „Das System zur vorbeugenden Bekämpfung der Alkoholkriminalität“, Staat und Recht 1968, Heft 2, S. 256 ff.

7 Vgl. W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967 S. 38; W. Ulbricht, Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin 1968, S. 33.

8 Mit einigen praktischen und theoretischen Problemen des künftigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung wird sich ein weiterer Beitrag befassen.